

der bürgerlichen Gesellschaft — veränderten Bedingungen und Anschauungen die ureigene Angelegenheit der nationalen oder regionalen Parlamente. Gleichwohl mögen die Urteile des Menschenrechtsgerichtshofs in den Fällen Marckx und Tyrer bescheidene Ansätze einer Entwicklung darstellen, die dieses Gericht — neben dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg²¹ — zu einem der Instrumente einer partiellen Rechtsangleichung in den kapitalistischen Mitgliedstaaten machen könnte.

Im ersten Fall hatte sich die Journalistin Paula Marckx mit Erfolg gegen die Diskriminierung ihres außer-ehelich geborenen Kindes beschwert. Gemäß Art. 334 des belgischen Code Civil hatte die Beschwerdeführerin am 29. Oktober 1973 „die Mutterschaft zu ihrer Tochter Alexandra anerkannt“, um verwandtschaftliche Beziehungen zu ihr herzustellen! Sie hatte darüber hinaus im Oktober 1974 Alexandra adoptiert und damit doch nicht die (rechtlich anerkannten) verwandtschaftlichen und erbrechtlichen Beziehungen zu ihrer eigenen Tochter herbeiführen können.

Nun hat der Menschenrechtsgerichtshof den Anschluß an die bürgerliche Neuzeit hergestellt. Mit 14 gegen 7 Stimmen bezeichnete er die antiquierte belgische Regelung als unvereinbar mit dem Diskriminierungsverbot (Urteil vom 13. Juni 1979). Dabei berücksichtigt er, „daß das Recht der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten des Europarates sich entwickelt habe und weiter entwickle zur vollen rechtlichen Anerkennung des Prinzips ‚mater semper certa est‘.“²² Bedurfte es wirklich eines solchen Aufwandes, um die schlichte Wahrheit, daß die Mutter eines Kindes immer feststeht, auch als Rechtssatz zu verkünden?

Ein anderes mittelalterliches Relikt hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 25. April 1978 im Fall Tyrer gerügt. Dort ging es um die abstoßende Praxis der — nach einem minutiösen Reglement vollzogenen — körperlichen Züchtigung auf der britischen Insel Man. Anthony Tyrer hatte als Internatsschüler einen aufsichtsführenden Schüler, der dort skurrilerweise als „Präfekt“ bezeichnet wird, „tätlich angegriffen“, weil dieser ihn wegen unerlaubten Mitbringens von Bier in das Schulgebäude bei der Schulleitung angezeigt hatte. Das hatte Tyrer bereits in der Schule Stockschläge eingebracht, die allerdings nicht Gegenstand des Verfahrens waren. Darüber hinaus wurde gegen den damals fünfzehnjährigen Jungen vom örtlichen Gericht eine Prügelstrafe in Gestalt von „drei Birkenrutenschlägen auf das entblößte Gesäß“ verhängt, die in einer Polizeidienststelle von einem Beamten vollstreckt wurden.

Der Menschenrechtsgerichtshof hat diese erniedrigende Behandlung — übrigens gegen die Stimme des britischen Richters — verurteilt. Unberührt blieb durch das Urteil die Prügelstrafe in den Schulen, die in England und Irland, wohl als einzigen europäischen Staaten, noch immer offiziell eingeführt ist.²³

Das Verfahren in der Staatenbeschwerde Irland gegen Großbritannien

Eines der 31 Urteile des Menschenrechtsgerichtshofs hebt sich deutlich von allen anderen ab: Die bisher einzige Entscheidung, die nicht auf eine Individualbeschwerde, sondern auf eine Staatenbeschwerde nach Art. 24 der westeuropäischen Menschenrechtskonvention zurückgeht, hat auch mit Abstand das größte politische Gewicht.

Dieser Zusammenhang zwischen juristischer Form und politischem Inhalt ist nicht zufällig. Es handelt sich um den Prozeß Irland gegen Großbritannien, in dem in der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1977 der Generalstaatsanwalt der Republik Irland auf eine Liste nachgewiesener Folterungen politischer Gefangener in Nordirland hin wies.²⁴

In der Form der Individualbeschwerde war im Jahre 1961 das Aufbegehren nordirischer Patrioten gegen die brutalen Unterdrückungsmethoden der britischen Militär-

Bei anderen gelesen

USA-Minderheiten ohne Menschenrechte

Das US-Justizsystem diskriminiert in allen seinen Bereichen — von der Polizei über die Gerichte bis zu den Gefängnissen — Angehörige von Minderheiten und verweigert 35 Millionen USA-Bürgern auf Grund ihrer Hautfarbe und Rasse die in der Verfassung festgelegten gleichen Rechte. Zu dieser Schlußfolgerung kommt der nationale Minderheiten-Rat der USA in einer 305 Seiten umfassenden Untersuchung über die repressive Rolle des amerikanischen Rechtssystems gegenüber Minderheiten.

Der Report, der auf vierjährigen Untersuchungen und Vorarbeiten sowie umfangreichem statistischem Material von 33 Kommissionen in neun USA-Bundesstaaten basiert, bezeichnet die USA als „klassisches Beispiel für den harten Einsatz staatlicher und privater Macht zur Kontrolle von Minderheiten und zur Unterdrückung ihres Widerstandes gegen die Vorherrschaft einer weißen rassistischen Ideologie“.

Die Justiz, so stellt der für das Justizministerium erarbeitete Report fest, folgt den Unterdrückungsprinzipien des USA-Gesellschaftssystems, das „als Resultat des sozial-ökonomischen Systems unzählige Minderheitsangehörige isoliert, machtlos und am Rande des Existenzminimums“ halte. Die 35 Millionen nichtweißen Amerikaner seien als Opfer im Strafverfolgungsprozeß unproportional überrepräsentiert, hingegen in den Justizorganen so gut wie überhaupt nicht vertreten. Von 6 000 Amerikanern, die zwischen 1950 und 1973 von der Polizei erschossen wurden, waren fast 3 000 Afroamerikaner.

Am härtesten und erbarmungslosesten unterdrücke das USA-Justizsystem nach wie vor die amerikanischen Ureinwohner: Indianer haben die höchste Verhaftungs- und Verurteilungsrate von allen ethnischen Minderheiten — dreimal so hoch wie bei Afroamerikanern und zehnmal höher als die weiße Bevölkerung.

(Aus: *Unsere Zeit* [Düsseldorf] vom 23. Oktober 1980, S.3.)

Polizei erfolglos geblieben: Der Fall Lawless, der übrigens der erste Prozeß vor dem Menschenrechtsgerichtshof überhaupt war, endete mit einer Zurückweisung der Beschwerde (Urteil vom 1. Juli 1961). Als ungleich gewichtiger erwies sich nun die Staatsbeschwerde Irlands. Die britischen Methoden in Ulster zur Erpressung von Geständnissen waren zunehmend zu einer Belastung des imperialistischen Systems geworden, und sie sind es bis heute geblieben.

Diese Zustände waren es, die im Dezember 1971 zur Beschwerde Irlands gegen Großbritannien vor der „Europäischen Menschenrechtskommission“ führten. Schon am 1. Oktober 1972 nahm die Kommission die Beschwerde mit der Begründung an, der kombinierte Gebrauch der berücksichtigten „fünf Techniken“ — das „Gegen-die-Wand-Stehen“, das Überstreifen eines schwarzen Sackes, der gezielte Einsatz von Lärm, der systematische Entzug von Schlaf und der Entzug von Essen und Trinken — stelle eine Praxis unmenschlicher Behandlung und der Folter entgegen Art. 3 der westeuropäischen Menschenrechtskonvention dar. Selbst abgesehen davon, daß neuere Zeugnisse über die Foltermethoden und deren physische und psychische Folgen — wie sie z. B. der britische Arzt Dr. Robert Irwin vom Nordirischen Verband der Polizeiarzte abgab²⁵ — weit über die Ermittlungsergebnisse der „Europäischen Menschenrechtskommission“ hinausgehen, vermittelt doch bereits deren Bericht ein erschreckendes Bild. Danach bedeutet die erste der „fünf Techniken“, das wall-standing, daß die Häftlinge über Zeiträume von mehreren Stunden hinweg eine Anspannungshaltung (stress position) beibehalten müssen: mit gespreizten Armen und Beinen gegen die Wand stehend, die Finger hoch über dem Kopf an der Wand und die Füße nach hinten